



Merkblatt „Offenes Feuer im Freien“

Die Stadt Hilpoltstein informiert:

Beim Entfachen von offenem Feuer im Freien ist einiges zu beachten. Um Brandgefahren bzw. Fehlalarme zu vermeiden, müssen einige grundlegende Pflichten beachtet werden. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf die wichtigsten Regeln bzw. Vorschriften hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften beim Betreiber des Feuers verbleibt. Eine Anzeige des offenen Feuers bei der Stadt Hilpoltstein entbindet die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung notwendige Genehmigungen gesondert einzuholen.

Was fällt unter den Begriff „offenes Feuer“?

- Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe
- Traditionsfeuer (Oster-, Mai-, Walpurgis-, Johannis-, Sonnwendfeuer)
- Verbrennen von Holzabfällen und Holzresten
- Brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen

Grundsatz der Rücksichtnahme und Sicherheit

Es ist zu vermeiden, dass durch offenes Feuer bzw. dadurch verursachten Rauch Personen belästigt bzw. Personen, Tiere oder Sachwerte gefährdet oder geschädigt werden

Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Das Entzünden und Betreiben offener Feuer (z.B. Grillen, Lagerfeuer, Traditionsfeuer) in der freien Natur ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom allgemeinen Betretungsrecht nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gedeckt. Deshalb ist hierfür, sowie für das Sammeln von Brennholz, stets die Zustimmung des Eigentümers bzw. Grundstücksberechtigten erforderlich.

Anzeigepflicht

- Jedes offene Feuer **soll** rechtzeitig eine Woche zuvor bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden (siehe Formular), um Fehlalarmierungen zu vermeiden.
- Offenes Feuer im Rahmen einer Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG **ist** eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt Hilpoltstein, Ordnungsamt anzuzeigen

Erlaubnispflicht

- Jedes offene Feuer im Wald sowie **innerhalb des 100 m - Bereichs zum Waldrand** außerhalb der Waldbewirtschaftung.
(Genehmigung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Roth, erforderlich)
- Offenes Feuer innerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**
(Genehmigung durch das Landratsamt Roth, Naturschutzbehörde)
- Bei **Nichteinhaltung der Abstände** von:
 - mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Heu, Stroh, Papier etc.)
 - mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 VVB)

(Genehmigung durch die Stadt Hilpoltstein, Ordnungsamt (§25 VVB))

Anzeige- und Erlaubnisfrei

- Die Stadt Hilpoltstein unterhält keine ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten.
- Das Verbrennen von Abfällen im Rahmen der Waldbewirtschaftung durch Waldbesitzer bzw. -pächter, seine Beschäftigten sowie den Jagdausübungsberechtigten (Art. 17 Abs. 4 BayWaldG)

Verbote

- Entzünden von Himmelslaternen
- Das Entzünden und Unterhalten eines offenen Feuers innerhalb eines Naturschutzgebiets ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Befreiung durch die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Roth
- Vom 1. März bis 31. Oktober besteht im Wald grundsätzlich Rauchverbot (brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen) wegen Waldbrandgefahr (Art. 17 Abs. 3 BayWaldG)

Was sollte grundsätzlich bei offenen Feuer im Freien beachtet werden

- Vor Entzünden des Feuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB). Der Waldbrandgefahrenindex ist zu prüfen (www.dwd.de), da bei akuter Waldbrandgefahr Feuer im Wald oder in Waldnähe verboten ist.
- Es ist ein Mindestabstand von 20 Metern zu Gehölzen einzuhalten.
- Das Feuer ist auf einem festen, nicht brennbaren Untergrund oder in einer Feuerstelle bzw. -schale entzünden bzw. der Rasen sollte ausgestochen werden.
- Die Lebensgrundlage wildlebender Tiere und Pflanzen darf durch das Feuer nicht beeinträchtigt werden. Das für das Feuer verwendete Material darf erst am Tag des Abbrennens aufgehäuft werden bzw. ist vorher umzuschichten, da Tiere wie Igel oder Zaunkönig dies als Unterschlupf oder Brutstätte nutzen.
- Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes Holz, Holzabfälle oder Holzkohle (keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Platten, Möbelteile) zu verwenden. Zum Entzünden empfiehlt sich Stroh, trockener Reißig oder handelsübliche Anzünder.
- Die Verwendung von Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen sowie sonstigen Abfällen als Brennmaterial ist nicht zulässig (§ 28 Abs. 1 KrWG)
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr, § 4 Abs. 2 VVB).
- Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für alle Fälle sollte ein geeignetes Löschmittel (Feuerlöscher, gefüllte Wassereimer, angeschlossener Wasserschlauch) und ein Handy für das Absetzen eines Notrufs bereitgehalten werden.
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übriggebliebenes Brennmaterial und Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen (Art. 38 BayNatSchG, § 15 KrWG).

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§ 27 VVB, § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG).
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§§ 306 ff. StGB).